

## **Satzung der Stiftung „Stiftung Königreichswerk Jehovas Zeugen“**

Vom 4. September 2013

**Präambel.** Die Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. (im Folgenden „Religionsgemeinschaft“ genannt), vertreten durch das Zweigkomitee, errichtet mit der Stiftung „Stiftung Königreichswerk Jehovas Zeugen“ eine der Religionsgemeinschaft zugehörige und ihrem Religionsrecht unterstehende Stiftung, um einem Bedürfnis von Gläubigen, Mittel zur dauerhaften Förderung des Zeugniswerks von Jehovas Zeugen (Matthäus 24:14; 28:19, 20; Psalm 83:18; Jesaja 43:10-12) zur Verfügung zu stellen, nachzukommen.

**§ 1 Name, Rechtsform.** (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Königreichswerk Jehovas Zeugen“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Selters/Taunus.

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

**§ 2 Stiftungszwecke.** (1) Zwecke der Stiftung sind

1. die Förderung der Religionsgemeinschaft gemäß § 54 AO und
2. die Unterstützung hilfebedürftiger Menschen gemäß § 53 AO.

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Kostenzuschüssen sowie zinsloser Darlehen an die Religionsgemeinschaft zur Verwendung für

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 ihre statutarischen Zwecke, insbesondere für
  - a) die Unterstützung des Zeugnisgebens über den Namen, das Wort und die Souveränität des allmächtigen Gottes JEHOVA sowie über das Evangelium vom Königreich Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi (Matthäus 24:14; 28:19, 20; Psalm 83:18; Jesaja 43:10-12) in Wort und Schrift,
  - b) die Vermittlung biblischer Bildung „zur Erziehung in der Gerechtigkeit“ durch die Durchführung von Schulen und öffentlichen gottesdienstlichen Zusammenkünften (3. Mose 23; Hebräer 10:23-25), „damit der Mensch Gottes völlig tauglich sei, vollständig ausgerüstet für jedes gute Werk“ (2. Timotheus 3:16, 17),
  - c) die Seelsorge, um „gegenüber allen das Gute zu wirken, besonders aber gegenüber denen, die uns im Glauben verwandt sind“ (Galater 6:10),
  - d) die Beschaffung und Unterhaltung von Königreichssälen oder anderen Anbetungsstätten sowie

## **SStiftKwJZ 1.80**

- e) die Förderung des weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener von Jehovas Zeugen und dessen Mitgliedern,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die Hilfe für Opfer von Katastrophen und Notleidenden oder hilfebedürftigen Personen in Erfüllung des christlichen Gebots der Nächstenliebe.

Daneben darf die Stiftung ihren Zweck gemäß Absatz 1 Nr. 2 auch unmittelbar verfolgen.

(3) Darüber, welche der vorstehend genannten Zwecke durch welche konkreten Maßnahmen mit welchen Mitteln in einem einzelnen Jahr verfolgt werden, entscheidet in den Grenzen der Absätze 1 und 2 der Stiftungsvorstand nach alleinigem freiem Ermessen. Einzelne Zwecke oder Zweckverwirklichungsmaßnahmen dürfen – auch über einen längeren Zeitraum – zugunsten anderer Zwecke und Maßnahmen präferiert werden.

**§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke.** (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zustifter und ihre Erben dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Stiftungsvermögen.** (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) ausgestattet. Das Stiftungsvermögen wird zunächst durch Patronatserklärung der Religionsgemeinschaft gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen als Stiftungsaufsicht gewährleistet. Sollte die Stiftung nicht innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung der Stiftung über das Anfangsvermögen in vorgenannter Höhe verfügen, wird der Betrag durch die Religionsgemeinschaft zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher anzulegen.

(4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(6) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Trägerschaft und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen und anderen steuerbegünstigten Zweckvermögen übernehmen und deren Mittel im Sinne von § 2 verwenden.

**§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.** (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus der Verwendung des Stiftungsvermögens, den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung müssen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

**§ 6 Stiftungsorgan.** Organ der Stiftung ist der Vorstand.

**§ 7 Vorstand.** (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die vom Zweigkomitee auf unbestimmte Dauer berufen werden. Vorstandsmitglieder können durch das Zweigkomitee jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(2) Die Bestellung endet außerdem durch Tod oder Niederlegung des Amts.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 8 Aufgaben des Vorstands.** (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes (StiftGJZ) und dieser Stiftungssatzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

## SStiftKwJZ 1.80

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

**§ 9 Satzungsänderung.** (1) Vorbehaltlich des § 10 kann der Vorstand der Stiftung Änderungen der Satzung beschließen, soweit das Wesen der Stiftung, d.h. die Ausrichtung auf die Religionsgemeinschaft und deren Ziele, unverändert bleibt.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht und werden erst mit dieser wirksam.

**§ 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung.** (1) Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und das Wesen der Stiftung, d.h. die Ausrichtung auf die Religionsgemeinschaft und deren Ziele, nicht verändern.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsicht wirksam.

**§ 11 Vermögensanfall.** Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. oder, falls diese nicht mehr besteht, an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben, die dem in § 2 niedergelegten Stiftungszweck entsprechen.

**§ 12 Stiftungsaufsicht.** (1) Die Stiftung unterliegt im Rahmen des § 20 Hessisches Stiftungsgesetz der Aufsicht nach Maßgabe des von der Religionsgemeinschaft erlassenen geltenden Stiftungsrechts (§ 7 StiftGJZ).

(2) Stiftungsaufsicht ist das *Revisionsamt Jehovas Zeugen*. Bei Änderungen des Stiftungszweckes, der Umwandlung, der Zusammenlegung oder der Aufhebung der Stiftung wird die Stiftungsaufsicht durch das Regierungspräsidium Gießen im Einvernehmen mit dem *Revisionsamt Jehovas Zeugen* wahrgenommen.

(3) Die Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.